

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
— Drucksachen 11/7426, 11/7818 —**

**Bericht der Abgeordneten Borchert, Frau Seiler-Albring, Wieczorek (Duisburg)
und Frau Vennegerts**

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des Abgeordnetengesetzes (AbgG) und des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG) aufgrund des Berichtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Angemessenheit der Entschädigung (§ 30 AbgG) vom 31. Mai 1990 (Drucksache 11/7318) mit Wirkung vom 1. Juli 1990 vor. Danach soll die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach § 11 AbgG und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach § 9 EuAbgG um 4,8 v. H. von 9 221 DM auf 9 664 DM angehoben werden. Ferner ist vorgesehen, die Kostenpauschale der Mitglieder des Bundestages nach § 12 Abs. 2 AbgG um 3,2 v. H. von 5 274 DM auf 5 443 DM anzuheben.

Der Gesetzentwurf führt zu Mehrausgaben des Bundeshaushalts, und zwar für 1990 in Höhe von 2,7 Mio.

DM, für 1991 und die Folgejahre jeweils in Höhe von 6,4 Mio. DM.

Die Kosten für das laufende Haushaltsjahr sind im Bundeshaushalt 1990 zu erwirtschaften. Für 1991 sind sie im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1991 bei Kapitel 02 01 und Kapitel 02 05 zu berücksichtigen. Für die Folgejahre ist die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung keine wesentlichen haushaltswirksamen Änderungen vorsieht.

Bonn, den 22. Juni 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther

Vorsitzender

Borchert

Berichterstatter

Frau Seiler-Albring

Wieczorek (Duisburg)

Frau Vennegerts

